



DISZIPLINARORDNUNG des Wiener Schachverbandes

beschlossen am Verbandstag des WSV 29.04.2015

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle Verbandsmitglieder (§ 4 der Statuten des Wiener Schachverbandes), alle Vereinsangehörigen (§ 5 der Statuten des Wiener Schachverbandes), alle Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Kommissionen des Wiener Schachverbandes (§§ 10-21 der Statuten des Wiener Schachverbandes) sowie außerordentliche Mitglieder von Verbandsmitgliedern.

§ 2 Disziplinar delikte

Als Disziplinar delikte gelten:

2.1.

alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Statuten des Wiener Schachverbandes oder der Statuten der Verbandsmitglieder;

2.2.

gerichtlich strafbares Verhalten gegenüber dem Wiener Schachverband und seinen Organen, gegenüber einem Verbandsmitglied und seinen Organen oder gegenüber einem Vereinsangehörigen;

2.3.

verbands- oder vereinschädigendes Verhalten;

2.4.

bei der Vereins- und Betriebsmeisterschaft des Wiener Schachverbandes sowie bei allen vom Wiener Schachverband oder von einem Verbandsmitglied veranstalteten



Turnieren, Wettkämpfen oder anderen Schachveranstaltungen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Schach- und Wettkampfregeln der FIDE oder gegen die Turnier- und Wettkampfordnung des Österreichischen Schachbundes und des Wiener Schachverbandes sowie Manipulationen bei diesen Bewerben mit dem Ziel, das Ergebnis dieses Bewerbes zu verändern;

2.5.

Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 6 der Disziplinarordnung

§ 3 Aufgaben des Disziplinaranwaltes

3.1.

Der Disziplinaranwalt muss jeden ihm angezeigten oder sonst zur Kenntnis gelangten Disziplinarfall unverzüglich untersuchen. Er kann von der Verfolgung eines Disziplinarfalles absehen, wenn der Beschuldigte wegen dieses Vergehens bereits rechtswirksam von dem betroffenen Verbandsmitglied oder von der Turnierleitung bzw. der Leitung der Schachveranstaltung bestraft wurde und eine darüber hinausgehende Bestrafung nicht im Interesse des Wiener Schachverbandes, des betroffenen Verbandsmitgliedes oder des Betroffenen erforderlich ist.

3.2.

Der Disziplinaranwalt hat das Beweisverfahren vorzubereiten und den Disziplinarfall entscheidungsreif zu machen.

Nach Klärung aller Umstände hat er an den Disziplinarrichter einen Strafantrag zu stellen, den er dem Disziplinarrichter oder in dessen Abwesenheit einem Mitglied der Berufungskommission zu übersenden hat.

Dieser hat zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Beschuldigten
- den zur Last gelegten strafbaren Tatbestand
- die vorhandenen Beweismittel

3.3.

Ein Disziplinarverfahren wird durch die erste Untersuchungshandlung des Disziplinaranwaltes eingeleitet.

§ 4 Diversion

4.1.

Bei leichten Disziplinarvergehen kann der Disziplinaranwalt von einem Disziplinarverfahren absehen, wenn der Beschuldigte innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung des Disziplinaranwaltes eine Geldbuße an den Wiener Schachverband bezahlt. Die Höhe der Geldbuße ist vom Disziplinaranwalt nach der Lage des Falles festzulegen, sie darf aber den Betrag von Euro 1.000,00 nicht übersteigen.

4.2.

Der Disziplinaranwalt hat dem Beschuldigten die Aufforderung zur Bezahlung der Geldbuße mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Wird die Geldbuße nicht fristgerecht beim Wiener Schachverband eingezahlt, so hat der Disziplinaranwalt das Disziplinarverfahren einzuleiten.

4.3.

Der Disziplinaranwalt kann von der Verfolgung eines Disziplinar delikts zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine

den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

§ 5 Disziplinarverfahren

§ 5.1. Erste Instanz - Disziplinarrichter

Das Disziplinarverfahren wird in erster Instanz von einem Disziplinarrichter (gewählt gem. § 21 der Statuten des Wiener Schachverbandes) und in dessen Abwesenheit von einem Mitglied der Berufungskommission (gewählt gemäß § 21 der Statuten des Wiener Schachverbandes) geführt.

Für das Verfahren gelten nachfolgende Bestimmungen:

5.1.1.

Nach Erstellung eines Strafantrages hat der Disziplinarrichter unverzüglich eine Disziplinarverhandlung anzuberaumen, zu der er den Disziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Vertreter des Beschuldigten und nach Bedarf Zeugen zu laden hat.

5.1.2.

Ist der Beschuldigte ein Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, so sind die vertretungsbefugten Organe des Verbandsmitgliedes zur Disziplinarverhandlung zu laden.

5.1.3.

Bei der Disziplinarverhandlung müssen der Disziplinarrichter und ein Schriftführer, welcher vom Wiener Schachverband gestellt wird, anwesend sein.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch ist jeder Beschuldigte berechtigt, der Disziplinarverhandlung 2 Personen seines Vertrauens beizuziehen.

5.1.4.

Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Dann erfolgt der Vortrag des Strafantrages durch den Disziplinaranwalt und die Erwiderng des Beschuldigten auf den Strafantrag. Im Anschluss hat der Disziplinarrichter das Beweisverfahren durchzuführen.

Vor der Schließung der Verhandlung ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten die Gelegenheit zu einem Schlusswort zu geben.

5.1.5.

Leistet der Beschuldigte einer ordnungsgemäßen Ladung zur Disziplinarverhandlung ohne gerechtfertigten Grund keine Folge, kann der Disziplinarrichter beschließen, die Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, wenn der Sachverhalt durch die vorliegenden Beweismittel ausreichend geklärt ist.

5.1.6.

Das Disziplinarerkenntnis ist den Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sofort zu verkünden.

Das Disziplinarerkenntnis ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten innerhalb von 6 Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses hat der Disziplinarrichter dem Vorstand des Wiener Schachverbandes eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung zu übermitteln. Der Geschädigte sowie alle vom Disziplinarerkenntnis direkt betroffenen Verbandsmitglieder sind vom Ergebnis des

Disziplinarerkenntnisses zu verständigen.

5.1.7.

Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrichters können der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und der Vertreter des Beschuldigten schriftlich Berufung an die Berufungskommission erheben.

Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Disziplinarerkenntnisses schriftlich beim Sekretariat des Wiener Schachverbandes erhoben werden und einen begründeten Berufungsantrag enthalten; eine verspätet eingebrachte Berufung ist unbeachtlich.

Eine rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.2. Zweite Instanz – Berufungskommission

Das Disziplinarverfahren wird in 2. Instanz von einer dreiköpfigen Berufungskommission (gewählt gem. § 21 der Statuten des Wiener Schachverbandes) geführt.

Sollte ein Mitglied oder Ersatzmitglied in 1. Instanz bereits als Disziplinarrichter tätig gewesen sein, darf er in der 2. Instanz nicht mehr tätig werden.

Für das Verfahren gelten nachfolgende Bestimmungen:

5.2.1.

Nach Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Disziplinarrichters hat der Disziplinaranwalt die Berufungskommission einzuberufen.

Die Berufungskommission wählt sodann für den Fall ihren Vorsitzenden und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat unverzüglich eine

Disziplinarverhandlung anzuberaumen, zu der er den Disziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Vertreter des Beschuldigten und nach Bedarf Zeugen zu laden hat.

Es besteht kein Neuerungsverbot.

5.2.2.

Ist der Beschuldigte ein Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, so sind die vertretungsbefugten Organe des Verbandsmitgliedes zur Disziplinarverhandlung zu laden.

5.2.3.

Bei der Disziplinarverhandlung muss die Berufungskommission mit 3 Personen aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder besetzt sein.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch ist jeder Beschuldigte berechtigt, der Disziplinarverhandlung 2 Personen seines Vertrauens beizuziehen.

5.2.4.

Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Dann erfolgt der Vortrag des Strafantrages durch den Disziplinaranwalt und die Erwiderung des Beschuldigten auf den Strafantrag.

Im Anschluss hat die Berufungskommission unter der Leitung des Vorsitzenden das Beweisverfahren durchzuführen.

Vor der Schließung der Verhandlung ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten die Gelegenheit zu einem Schlusswort zu geben.

5.2.5.

Leistet der Beschuldigte einer ordnungsgemäßen Ladung zur Disziplinarverhandlung ohne gerechtfertigten Grund keine Folge, kann die Berufungskommission

beschließen, die Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, wenn der Sachverhalt durch die vorliegenden Beweismittel ausreichend geklärt ist.

5.2.6.

Nach Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden erfolgt die Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Beschlüsse der Berufungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Es besteht Abstimmungszwang, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

5.2.7.

Nach der Abstimmung ist das Disziplinarerkenntnis den Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sofort zu verkünden.

Das Disziplinarerkenntnis ist dem Vorstand, dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten innerhalb von 6 Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

5.2.8.

Das Urteil der Disziplinarkommission ist endgültig, es gibt dagegen keine Berufungsmöglichkeit.

§ 6 Auskunftspflicht

6.1.

Alle in § 1 angeführten Personen sind verpflichtet, als Beschuldigte oder Zeugen vor dem Disziplinarrichter oder der Berufungskommission zu erscheinen.

6.2.

Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, außer die Beantwortung einer Frage ist für den Zeugen oder für einen seiner nahen Angehörigen mit der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung verbunden.

6.3.

Alle in § 1 angeführten Personen und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Disziplinarrichter oder der Berufungskommission die für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.4.

Ladungen und Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Bei diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung der Ladung oder des Ersuchens gemäß § 2.5. der Disziplinarordnung ein Disziplinarvergehen darstellt.

§ 7 Strafen

7.1.

Folgende Strafen können verhängt werden:

Gegen natürliche Personen:

- Verwarnung
- Geldstrafen bis zur Höhe von Euro 5.000,--
- Spiel-und/oder Funktionsverbot bis zur Dauer von 3 Jahren
- Ausschluss aus dem Wiener Schachverband

Gegen Verbandsmitglieder, die keine natürlichen Personen sind:

- Verwarnung
- Geldstrafen bis zur Höhe von Euro 10.000,--
- Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bis zur Dauer von 3 Jahren
- Sperre von Veranstaltungen des Verbandsmitgliedes von allen offiziellen
- Auswertungen einschließlich Elowertung bis zu einer Dauer von 3 Jahren
- Ausschluss aus dem Wiener Schachverband

7.2.

Eine nach § 7.1. verhängte Geldstrafe ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Geldstrafe ist eine natürliche Person bis zur vollständigen Bezahlung der Strafe für alle Veranstaltungen des Wiener Schachverbandes und seiner Mitglieder gesperrt. Bei einem Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, ruhen ab dem ergebnislosen Verstreichen der Zahlungsfrist bis zur vollständigen Bezahlung der Geldstrafe alle Rechte nach § 6.1. der Statuten des Wiener Schachverbandes.

§ 8 Verfahrenskosten

8.1.

Die Verfahrenskosten umfassen die tatsächlichen (angemessenen) Reisekosten aller am Verfahren beteiligten Personen, die Kosten des Schriftführers sowie Porto- und Kopierkosten. Diese Kosten sind vom Wiener Schachverband zu ersetzen.

8.2.

Im Falle eines Schuldspruches ist dem Verurteilten im Disziplinarerkenntnis ein Pauschalkostenbeitrag zum Verfahren aufzuerlegen; der Verurteilte hat diesen binnen vier Wochen nach Rechtskraft dem Wiener Schachverband zu überweisen.

8.3.

Der Pauschalkostenbeitrag ist innerhalb der Grenzen von EUR 50,- und EUR 750,- festzusetzen. Bei der Bemessung sind Dauer und Aufwand des Verfahrens, die Belastung der im Verfahren tätigen Personen sowie das Ausmaß der tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten zu berücksichtigen.

§ 9 Ergänzende Verfahrensbestimmungen

9.1.

In Zweifelsfällen sind bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens die Verfahrensbestimmungen der Österreichischen Strafprozessordnung analog heranzuziehen.

9.2.

Jene Instanz, deren Entscheidung in Rechtskraft erwächst, hat zu entscheiden, ob und wo ein Disziplinarerkenntnis zu veröffentlichen ist.

§ 10 Verjährung

10.1.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinaranwalt hat zu unterbleiben, wenn zwischen Disziplinarfall und Anzeige mindestens 12 Monate



verstrichen sind.

10.2.

Die Fällung einer Entscheidung, soweit ein Schuldspruch damit verbunden wäre, unterbleibt, wenn 2 Jahre seit der Einleitung des Verfahrens verstrichen sind.

Anmerkung:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.